

Mitteilungen

In dieser Ausgabe:

Jahresbericht

Aus der Arbeit der AEED

Kassenbericht

Beitrittserklärung

Einladung zur Jahreshauptversammlung

Jahresbericht 2018/19

Von Juliane Schwichtenberg

Jahresbericht 2018/19

Liebe Mitglieder des SHRV,
liebe Kolleginnen und Kollegen,

Parteien

Wie schon die SPD bei den letzten Landtagswahlen, haben sich jetzt auch die Grünen in Schleswig-Holstein, möglicherweise inspiriert von einem ähnlichen Ansinnen der bayrischen Grünen im Sommer 2018, deutlich gegen den konfessionellen Religionsunterricht positioniert und fordern stattdessen „einen Religionsunterricht für alle“ (Eka von Kalben), in dem auch Imame und Rabbiner verpflichtend mitunterrichten sollen, um den Religionsunterricht interreligiöser zu machen. Dementsprechend soll auch die Ausbildung der Religionslehrer verändert werden, was weitreichende Folgen für unser Fach hätte. Konkrete Pläne einer Umsetzung sind bisher nicht genannt worden und aus den bisherigen Äußerungen nicht ersichtlich.

Die Jamaika-Koalition scheint sich allerdings über diese neue Ausrichtung des Religionsunterrichtes keineswegs einig zu sein, denn die CDU-Bildungsministerin Karin Prien sieht momentan keinen Handlungsbedarf für eine Umstrukturierung des Religionsunterrichtes in Schleswig-Holstein.

Unterstützung für ihr Vorhaben erhalten die Grünen allerdings von der oppositionellen SPD, wohingegen die FDP sich eher zurückhaltend äußert.

Anscheinend reißt diese Diskussion, unabhängig von der verfassungsrechtlichen Grundlage, nicht ab.

Neues von der Erweiterten Fachteamsitzung (LKA, EBA,PTI,CAU, Universität Flensburg; Bildungsministerium, BEL, IQSH, SHRV), den Verbänden und der Kirche

Wie schon in den vergangenen Jahren wird der SHRV aktiv und konstruktiv in die Planung der Breklum-Tagung eingebunden und hatte darüber hinaus die Möglichkeit, an ReVikoR-Veranstaltungen, der erweiterten Fachteamsitzung im IQSH sowie Tagungen der AEED teilzunehmen. Außerdem trifft sich der SHRV-Vorstand mehrmals jährlich.

Sehr verkürzt hier einige Informationen der erweiterten Fachteamsitzung vom 12. November 2018 (IQSH).

Momentan sind 528 Studenten und Studentinnen an der Theologischen Fakultät in Kiel eingeschrieben, von denen 55% auf Lehramt studieren. In Flensburg studieren 109 Erstsemester. Das Praxissemester in Kiel läuft unter dem Titel „Heterogenität und Inklusion im RU“. Hanna Grenz berichtet von ca. 100 LIV's im Primarbereich, die in sieben Gruppen von fünf Studienleiterinnen betreut werden. Niklas Günther teilt mit, dass an Gemeinschaftsschulen 45 LIV's in drei Ausbildungsgruppen betreut werden.

Thorsten Dittrich (OKR) berichtet, dass die Vokationsordnung verabschiedet worden ist (s.u.) und verweist auf Klärungsbedarf in Hinblick auf den RU durch Fachfremde, für die eine großzügige Übergangsregelung gefunden werden soll. Norbert Koch (PTI) weist noch einmal auf eine besondere Fortbildungsnotwendigkeit bei den fachfremd Unterrichtenden hin.

Beurlaubung

Wegen einiger Nachfragen und einer gewissen Unsicherheit im Umgang mit dem Buß- und Bettag als gesetzlichem Feiertag für Schulen habe ich beim Bildungsministerium nachgefragt und folgende Antwort erhalten, die Euch/ Ihnen hoffentlich weiterhilft.

Für Schulen gelten in Hinblick auf die Möglichkeit einer Beurlaubung am Buß- und Bettag die folgenden gesetzlichen Regelungen zur Befreiung vom Schulunterricht an kirchlichen Feiertagen:

Gesetz über Sonn- und Feiertage (SFTG) vom 8. Juni 2004:

1. Den in einem Beschäftigungs- oder Ausbildungsverhältnis stehenden Mitgliedern der Religionsgemeinschaften ist, soweit betriebliche Notwendigkeiten nicht entgegenstehen, an den Feiertagen ihres Bekenntnisses Gelegenheit zu geben, am Gottesdienst teilzunehmen.

2. Lehrerinnen und Lehrer sowie Schülerinnen und Schülern ist an den Feiertagen ihrer Religionsgemeinschaft Gelegenheit zu geben, am Gottesdienst teilzunehmen. Am Buß- und Bettag ist Personen, die in einem Beschäftigungs- oder Ausbildungsverhältnis stehen, auf Antrag unbezahlte Freistellung für den gesamten Tag zu gewähren, soweit betriebliche Notwendigkeiten nicht entgegenstehen. Schülerinnen und Schüler werden an diesem Tag vom Unterricht freigestellt. (Quelle: <http://www.gesetze-rechtsprechung.sh.juris.de>)

Vokationsordnung

Auch wenn sich der SHRV wie das kleine gallische Dorf jahrzehntelang erfolgreich gegen die Vocatio wehren konnte, ist sie nun auch seit einem knappen Jahr in Schleswig-Holstein Realität, weswegen es meines Erachtens sinnvoll ist,

diese für alle abzudrucken (s.u.), um für eine gewisse Rechtssicherheit zu sorgen.

Hoffentlich gibt uns die Breklumer Jahrestagung reichlich Impulse zur Religiosität der Lernenden, sodass wir davon inspiriert diese in unserem Religionsunterricht umsetzen und es uns vielleicht auch gelingt, effekthaschende Politiker von der Sinnhaftigkeit unseres Faches zu überzeugen, statt uns regelmäßig abschaffen zu wollen.

Rechtsverordnung über die kirchliche Bevollmächtigung von Religionslehrkräften auf dem Gebiet der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland (Vokationsverordnung – VokVO)

Vom 17. April 2018

(KABI. S. 240)

Aufgrund von [§ 3](#) des Vokationsgesetzes vom 12. Februar 2018 ([KABI. S.110](#)) verordnet die Erste Kirchenleitung:

§ 1

Formen der kirchlichen Bevollmächtigung

Nach [§ 2](#) Absatz 3 des Vokationsgesetzes wird die kirchliche Bevollmächtigung (Vokation) als unbefristete Vokation, als befristete Vokation oder als Vokation für fachfremd Unterrichtende erteilt.

§ 2

Unbefristete Vokation

(1) Die Erteilung einer unbefristeten Vokation setzt voraus, dass die jeweilige Lehrkraft

1. einen schriftlichen Antrag an das Landeskirchenamt stellt,
2. Mitglied der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland (Nordkirche) oder einer anderen

Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland ist,

1. die staatliche Befähigung zum Lehramt (Facultas) für das Fach evangelische Religion innehat und eine schriftliche Erklärung über die Bereitschaft, das Fach evangelische Religion in Übereinstimmung mit dem Wesen und dem Auftrag der Kirche, wie er auch in [Artikel 1 der Verfassung](#) zum Ausdruck kommt, zu erteilen, abgibt.

(2) ¹ In Abweichung von Absatz 1 Nummer 2 kann eine unbefristete Vokation im Einzelfall erteilt werden, wenn die Lehrkraft einer evangelischen Kirche oder evangelischen Freikirche angehört,

1. mit der die Nordkirche eine entsprechende Vereinbarung zur Erteilung des evangelischen Religionsunterrichts getroffen hat oder mit der bisher noch keine Vereinbarung getroffen wurde und die Mitglied der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen e. V. oder der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen in Hamburg, der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen in Mecklenburg-Vorpommern und der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen in Schleswig-Holstein ist.

² Die Kriterien solcher Vereinbarungen werden in einer Verwaltungsvorschrift festgelegt.

(3) In Abweichung von Absatz 1 Nummer 3 kann insbesondere bei nachgewiesenem fortwährenden Lehrkräftebedarf im Einvernehmen mit den jeweiligen Landesbehörden eine unbefristete Vokation erteilt werden nach erfolgreich abgelegter Prüfung im Rahmen einer staatlichen oder gliedkirchlichen Fort- und Weiterbildung für das Fach evangelische Religion, die einer staatlichen Befähigung zum Lehramt für das Fach evangelische Religion nicht voll entspricht, sofern das Landeskirchenamt diese Fort- und Weiterbildungsmaßnahme als Voraussetzung für die Erteilung der Vokation anerkennt und dieses auf der Vokationsurkunde entsprechend vermerkt ist.

(4) Die Nordkirche erkennt nach Maßgabe der Vereinbarung zur wechselseitigen Anerkennung der Vokation durch die Gliedkirchen der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD) vom 1. Juli 2010 (ABI. EKD 2011 S. 61) die Vokation anderer Gliedkirchen der EKD an.

§ 3

Befristete Vokation

¹ Eine befristete Vokation können auf schriftlichen Antrag an das Landeskirchenamt erhalten:

1. Referendarinnen und Referendare (Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst) mit dem Fach evangelische Religion für den Zeitraum des Referendariats bzw. Vorbereitungsdienstes,
2. Teilnehmerinnen und Teilnehmer einer staatlichen oder gliedkirchlichen Aus- oder Weiterbildung für das Fach evangelische Religion, sofern das Lan-

deskirchenamt diese Aus- bzw. Weiterbildungsmaßnahme als Voraussetzung für die Erteilung der kirchlichen Vokation anerkennt, für den Zeitraum dieser Aus- oder Weiterbildung und

3. Vertretungslehrkräfte mit Erstem Staatsexamen bzw. Masterabschluss für die Lehramtslaufbahn mit dem Fach evangelische Religion für die Dauer von einem Jahr, wenn das Fach evangelische Religion aufgrund von nachgewiesenem Lehrkräftebedarf anders nicht erteilt werden kann; eine erneute Erteilung für jeweils ein Jahr ist möglich.

² Die Voraussetzungen von [§ 2](#) Absatz 1 Nummer 2 und 4 sowie Absatz 2 gelten entsprechend.

§ 4

Vokation für fachfremd Unterrichtende

(1) In Abweichung von [§ 2](#) Absatz 1 Nummer 3 kann insbesondere bei nachgewiesenem fortwährenden Lehrkräftebedarf im Einvernehmen mit den jeweiligen Landesbehörden eine unbefristete Vokation erteilt werden an Lehrkräfte mit erfolgreich abgeschlossener staatlicher oder staatlich anerkannter Befähigung zum Lehramt, die das Fach evangelische Religion fachfremd erteilen sollen.

(2) Der dafür vorgesehene Umfang an entsprechenden Fortbildungen wird vom Landeskirchenamt im Einzelfall festgelegt.

(3) Diese Vokation wird auf der Vokationsurkunde als „Vokation für fachfremd Unterrichtende“ bezeichnet.

§ 5

Erteilung der Vokation und Aushändigung der Vokationsurkunde

(1) Über die Erteilung der Vokation entscheidet das Landeskirchenamt.

(2) Sind die Voraussetzungen von [§ 2](#) bis [§ 4](#) nicht gegeben, ist ein Antrag auf Erteilung einer Vokation abzulehnen und dies der Antragstellerin bzw. dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen

(3) Über die Vokation wird vom Landeskirchenamt eine Urkunde ausgestellt, die das Datum des Tages der Erteilung enthält und das Fach sowie die jeweilige Kirchenmitgliedschaft bezeichnet.

(4) So lange keine in allen Bundesländern im Raum der Nordkirche einheitlichen Formen zur Aushändigung der unbefristeten Vokation gegeben sind, wird die Urkunde über die unbefristete Vokation

1. in Hamburg im Zusammenhang mit einer halbtägigen Vokationstagung,
2. in Mecklenburg-Vorpommern im Zusammenhang mit einer obligatorisch zu besuchenden Vokationstagung und in Schleswig-Holstein im Zusammenhang der Zweiten Staatsprüfung

in angemessenem Rahmen ausgehändigt.

(5) Die Vokation für fachfremd Unterrichtende wird in gesonderten Veranstaltungen, in der Regel im Rahmen der zu besuchenden Fortbildungen für fachfremd Unterrichtende, überreicht.

§ 6

Fachliche Förderung, institutionelle Unterstützung

(1) ¹ Die Nordkirche bietet für Lehrkräfte, die einen Antrag auf Vokation nach [§ 2](#) und [§ 4](#) gestellt haben und die Voraussetzungen erfüllen, Vokationstagungen an. ² Sie dienen im Rahmen der Ausbildung der vertieften Auseinandersetzung mit der Rolle der Religionslehrkraft einerseits sowie dem Kennenlernen kirchlicher Unterstützungs- und Begleitungssysteme andererseits.

(2) Die Nordkirche unterstützt die Lehrkräfte, denen eine Vokation erteilt wurde, durch regionale wie überregionale pädagogische und geistliche Bildungsangebote.

(3) Zu diesem Zweck teilt das Landeskirchenamt nach erteilter Vokation den zuständigen Pröpsten und Pröpstinnen Name und Anschrift der Lehrkraft mit.

§ 7

Beendigung der Vokation, Rechtsweg

(1) ¹ Die Vokation erlischt mit Austritt aus der Kirche ohne die Mitgliedschaft in einer anderen Kirche nach [§ 2](#) Absatz 1 Nummer 2 zu begründen. ² Bei Wechsel in eine evangelische Freikirche nach [§ 2](#) Absatz 2 ist die Vokation neu zu beantragen. ³ Die Vokation erlischt ferner, wenn die Lehrkraft gegenüber dem Landeskirchenamt schriftlich auf die Vokation verzichtet oder mit Ablauf der Befristung nach [§ 3](#).

(2) ¹ Die Vokation kann zurück genommen werden, wenn bekannt wird, dass bei ihrer Erteilung die jeweiligen Voraussetzungen nach [§ 2](#) bis [§ 4](#) nicht vorliegen. ² Die Vokation kann widerrufen werden, wenn nachträglich eine der in [§ 2](#) bis [§ 4](#) genannten Voraussetzungen weggefallen ist. ³ Die Vokation ist zu widerrufen, wenn festgestellt wird, dass die Lehrkraft das Fach evangelische Religion nicht in Übereinstimmung mit dem Wesen und dem Auftrag der Kirche erteilt. ⁴ Im Übrigen bleiben die Vorschriften des [Verwaltungsverfahrens- und -zustellungsgesetzes der Evangelischen Kirche](#) in Deutschland vom 28. Oktober 2009 (ABl. EKD S. 334, 2010 S. 296) in der jeweils geltenden Fassung unberührt.

(3) Die zuständigen staatlichen Stellen sind durch das Landeskirchenamt schriftlich zu informieren.

(4) Für Rechtsstreitigkeiten ist der Rechtsweg zum kirchlichen Verfassungs- und Verwaltungsgericht der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland eröffnet.

§ 8

Vokation in besonderen Fällen

(1) Lehrkräften, die keine staatliche Lehrbefähigung für das Fach evangelische Religion im Sinne von [§ 2](#) Absatz 1 Nummer 3 besitzen, kann für ihre Laufbahn mit Ausnahme der gymnasialen Oberstufe auf schriftlichen Antrag eine Vokation erteilt werden, wenn sie die übrigen Voraussetzungen nach [§ 2](#) erfüllen,

1. vor dem Inkrafttreten dieser Rechtsverordnung ab dem Schuljahr 2011/2012 mindestens zwei Jahre das Fach evangelische Religion erteilt haben,

2. an Fortbildungsmaßnahmen für fachfremd Unterrichtende im Umfang von mindestens acht Stunden teilgenommen und

das vom Pädagogisch-Theologischen Institut der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland zur Verfügung gestellte Material „Evangelische Religion fachfremd unterrichten“ eigenverantwortlich bearbeitet haben.

(2) Antragsverfahren auf Erteilung einer Vokation, die vor Inkrafttreten dieser Rechtsverordnung begonnen haben, richten sich nach dieser Rechtsverordnung.

(3) ¹ Antragsformulare werden den Schulen vom Landeskirchenamt zur Verfügung gestellt. ² Diese Anträge können noch bis zu vier Jahre nach Inkrafttreten dieser Rechtsverordnung an das Landeskirchenamt gestellt werden.

§ 9

Evaluation

¹ Diese Rechtsverordnung ist vor Ablauf von fünf Jahren nach ihrem Inkrafttreten zu evaluieren. ² Im Zusammenhang dieser Evaluation wird insbesondere zu prüfen sein, ob der Regelungsgegenstand des [§ 5](#) Absatz 4 einer Rechtsvereinheitlichung zugeführt werden kann.

§ 10

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

¹ Diese Rechtsverordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft¹. ² Gleichzeitig treten die Vokationsordnung vom 7. Dezember 2007 der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs und der Pommerschen Evangelischen Kirche ([ABl. 2008 S. 12](#)), die Vokationsordnung vom 1. Januar 2008 der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs und der Pommerschen Evangelischen Kirche ([KABI S. 3](#)), die Ausführungsbestimmungen zur Vokationsordnung ([KABI 1994 S. 76](#)) der ehemaligen Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs, die Durchführungsbestimmungen zur Vokationsordnung vom 5. März 1994, vom 21. Juni 1994 ([ABl. S. 151](#)) und die Durchführungsbestimmung zur Vokationsordnung vom 5. März 1994 vom 1. August 1999 ([ABl. S. 81](#)) der Pommerschen Evangelischen Kirche außer Kraft.



Aus der Arbeit der AEED und der RU-Kommission

Bericht aus der RU – Kommission:

Auf der Vertreterversammlung der AEED im April 2018 in Meißen wurden die neuen Mitglieder der RU – Kommission für die kommenden zwei Jahre gewählt. Bei der konstituierenden Sitzung der RU – Kommission im September 2018 in Mainz wurden die Arbeitsschwerpunkte für diese Amtsperiode beschlossen. *Aus dem Protokoll:*

„Leitthema für die gesamte Amtsperiode ist „RU 2030“ – Veränderungen wahrnehmen und bedenken. Fragen zum Thema sind: Welche Entwicklungen gibt es im RU? Wo könnte es hingehen? Welche Ansätze gibt es? Die Lehrplanarbeit wird mit einbezogen.

Für die Sitzung im Herbst 2019 wird das Thema „RU in der (säkularisierten) Großstadt“ festgelegt. Bei

einem Unterrichtsbesuch und in Gesprächen mit Seminarlehrern und Vertretern aus dem Kultusministerium wird erkundet, wie es um das religiöse Leben in der Großstadt steht, ob die Lehrkräfte auf die fortschreitende Säkularisierung eingestellt sind und was das für den RU heißt. Der Schwerpunkt liegt auf der Sekundarstufe I. Die Herbstsitzung 2019 soll in München stattfinden.“

Es wurde von einem Treffen mit Mitgliedern des Verbandes muslimischer Lehrkräfte (VmL) berichtet.

„Der Verband hat ca. 60 Mitglieder in NRW mit wachsender Tendenz. Der Verband bemüht sich, Gesprächspartner für das Ministerium zu werden und ist stark bei Lehrerfortbildungen aktiv.

Materialaustausch für den Islam. RU findet unter www.federkorb.de statt...

In Bezug auf die AEED war festzustellen, dass der VmL sehr an guten Beziehungen interessiert ist. Ein künftiger Austausch über religionspädagogische Grundfragen und Materialien ist angestrebt...

Ein Treffen mit den beiden Vorsitzenden dieses Verbandes fand dann im Rahmen der AEED-Vertreterversammlung in Frankfurt am 10.11.19 statt.“

„Die Mitglieder der RU-Kommission erarbeiteten eine Stellungnahme gegen das Hinausdrängen des Islam aus Schulen. Anlass waren die Plakate der AfD zur (im September bevorstehenden) bayerischen Landtagswahl mit der Aufschrift „Islamfreie Schulen“. Die Stellungnahme wurde im Anschluss an die Sitzung an die Vorstandsmitglieder der AEED geschickt und veröffentlicht.“

Presseerklärung:

Alternativlos für Deutschland: Religionsfreiheit. Islam gehört in deutsche Schulen!

Im bayerischen Wahlkampf haben AfD-Plakate mit der provozierenden Aufschrift für „Islamfreie Schulen“ zurecht für heftige Empörung gesorgt. Der Dachverband der evangelischen Lehrerverbände in Deutschland (AEED) kritisiert eine derartige Entgleisung aus folgenden Gründen aufs Schärfste:

- Eine Formulierung wie das Wort „islamfrei“ weckt bereits als solche schlimmste historische Assoziationen und ist nicht hinnehmbar.
- Das Recht jedes Kindes auf religiöse Identität und religiöse Bildung schließt alle Religionen ein, die unter den Schülerinnen und Schülern vertreten sind.
- Religionsfreiheit ist ein unveräußerliches Grundrecht, das in unserer Verfassung

- nicht auf das Christentum beschränkt ist.
- Toleranz und Akzeptanz von religiöser und kultureller Vielfalt in Schule und Gesellschaft sind ein hohes Gut. Sie entstehen durch Bildung. Bildung aber braucht differenzierte Informationen, kritische Auseinandersetzung sowie Begegnungen mit Expertinnen und Experten auch aus den verschiedenen Religionen.

Wie die muslimischen Schülerinnen und Schüler gehört gerade deshalb der Islam in die Schulen. Die AEED fordert und unterstützt darum den Auf- und Ausbau von islamischem Religionsunterricht. Dabei kooperiert sie mit muslimischen Lehrkräften.

Geschäftsstelle:

Schreiberstr. 12

48149 Münster

Tel.: 0251 / 98101 - 13

Fax: 0251 / 98101 - 50

E-Mail: aeed@comenius.de

Internet: www.aeed.de

Martin Pfeifenberger

– Vorsitzender –

Geschwister-Vömel-Weg 9

91052 Erlangen

E-Mail: pfeifenberger@aeed.de

Kassenbericht

Liebe Mitglieder des SHRV,

am 02.01.2018 wies die Kasse ein Guthaben von € 2498,93 aus.

Die Mitgliedsbeiträge wurden in dem vergangenen Jahr wieder für

Erstattungen von Fahrtkosten
Erstattungen von Tagungskosten
Mitgliedsbeiträge 2017 und 2018 für die AEED
Porto, Druckkosten und Internet
Sitzungen des Vorstandes
Anzeige für Jürgen Runge
u.a.

verwandt.

Durch gemeinsame Anfahrten und Vorstandstreffen bei den Vorstandsmitgliedern zu Hause konnten die Kosten zusätzlich minimiert werden.

Einige Ausgaben mussten noch aus dem vergangenen Jahr 2017 abgerechnet werden.

Am 29.12.2018 wies die Kasse des SHRV einen Bestand von € 970,25 auf.

Es besteht nach wie vor die Problematik, dass die Evangelische Bank, in die die EDG aufgegangen ist, die Mitgliedsbeiträge nicht automatisch einzieht. Das Einzugsverfahren wird also von uns zurzeit nicht angewandt. Wir sind deshalb auf Ihre Unterstützung angewiesen und bitten Sie, den Jahresmitgliedsbeitrag von € 15,00 auf das unten genannt Konto zu überweisen bzw. einen Dauerauftrag bis auf weiteres einzurichten. Es wäre hilfreich, wenn Ihr Mitgliedsbeitrag bis zum 15.03.2019 eingehen würde.

Wir bedanken uns für Ihr Verständnis und Ihre Unterstützung

Mit freundlichem Gruß

Der Vorstand des SHRV

Evangelische Bank eG
Postfach 101146
34111 Kassel
IBAN: DE66520604100006409547
BIC: GENODEF1EK1

Beitrittserklärung

An den SHRV
c/O Olaf Oelte
Kassenwart des SHRV
Am Faltergrund 17
25524 Itzehoe

Beitrittserklärung

Ich erkläre hiermit meinen Beitritt zum

Schleswig-Holsteinischen Religionslehrerinnen und Religionslehrerverband e.V. (SHRV e.V.).

Vor- und Zuname:

Privatadresse:

Schuladresse:

Email:

Ort, Datum, Unterschrift:

.....

Ich beantrage, den Beitrag erlassen zu bekommen, da ich Refendar/-in --- Angestellte mit Zeitvertrag --
- bereits pensioniert bin.

.....

Einzugsermächtigung

Es wäre wünschenswert, wenn möglichst viele Mitglieder von der Möglichkeit einer jährlichen Einzugsermächtigung Gebrauch machen könnten.

Ich möchte den Jahresbeitrag von 15 Euro selbst bis März 2019 auf das Konto des SHRV, Evangelische Bank eG (IBAN DE 66 5206 0410 0006 4095 47 BIC GENODEF1EK1 überweisen.

**Einladung
zur Jahreshauptversammlung**

am Donnerstag, den 21. Februar 2019 in Breklum

Beginn 17.30 Uhr

Hiermit lade ich alle Mitglieder des SHRV sowie Interessierte zu unserer Jahreshauptversammlung in das Christian-Jensen-Kolleg nach Breklum ein.

Gäste sind stets herzlich willkommen.

Tagesordnung

1. Begrüßung
2. Feststellung der Tagesordnung
3. Jahresbericht
4. Kassenbericht
5. Wahlen/ Neuwahlen
6. Verschiedenes

gez. Juliane Schwichtenberg

Anträge zur Ergänzung der Tagesordnung können bis zu Beginn der MV eingereicht werden.

Anschriften des Vorstandes

Vera Kernen	Lindenweg 13, 24430 Eckernförde, Vera.Kernen@gmx.de
Selma Nasse	Elmhorst 24, 23812 Wahlstedt, waldnasse@gmx.de
Olaf Oelte	Am Faltergrund 17, 25524 Itzehoe, Oelte@t-online.de
Christina Preiß	Engelsgrube 77/12, 23552 Lübeck, christina.preiss@gmx.net
Gabriele Rutzen	Johannistal 7 23758 Gremersdorf, g.rutzen@web.de
Jakob Schierenberg	Lofotenweg 6, 23570 Lübeck, jakobschierenberg@web.de

Vorsitzende
Juliane Schwichtenberg, Am Teich 5, 23883 Brunsmark, j-schwichtenberg@t-online.de

Email: vorstand@shrv.de
www.shrv.de

Unsere Bankverbindung:

Evangelische Bank eG
Postfach 101146
34111 Kassel
IBAN: DE66 5206 0410 0006 4095 47
BIC: GEN0DEF1EK1